

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und
Gesundheitsökonomie der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOMiGG –
Vom 15. Mai 2015**

geändert durch Satzungen vom
18. August 2017
20. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	3
Anlage: Studienverlaufsplan	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) oder einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) davon mindestens 5 ECTS- Punkten aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Modulen sowie mindestens 10 ECTS-Punkten in der Fachgruppe Statistik anerkannt.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage** Nr. 2.3.3 **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis über praktische bzw. berufliche Erfahrung (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) im Gesundheitswesen, soweit vorhanden; der Nachweis kann z. B. durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise geführt werden;
2. Nachweis über fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium, soweit vorhanden; der Nachweis kann z. B. durch ein Transcript of Records oder einen aktuellen Notenspiegel, aus dem die entsprechenden Module hervorgehen, geführt werden.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 nicht schlechter als 3,0 beträgt, nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 anhand des Notendurchschnitts (maximal 60 Punkte),
2. Umfang der praktischen bzw. beruflichen Erfahrungen (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) im Gesundheitswesen in Wochen, gemessen in Vollzeitäquivalenten (unter Berücksichtigung ausschließlich des Anteils der praktischen Erfahrung mit direktem Bezug zum Gesundheitsmanagement); Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 (maximal 20 Punkte),
3. Umfang fachspezifischer Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium in ECTS-Punkten; Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 2 (maximal 20 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1 Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	60	2,1	28
1,1	57	2,2	26
1,2	54	2,3	24
1,3	51	2,4	22
1,4	48	2,5	20
1,5	45	2,6	18
1,6	42	2,7	16
1,7	39	2,8	14
1,8	36	2,9	12
1,9	33	3,0	10
2,0	30	3,1 oder schlechter	Ausschluss

Tabelle 2 Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 2

Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte	Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte
1	2	11	15
2	4	12	16
3	6	13	16,5
4	8	14	17
5	9	15	17,5
6	10	16	18
7	11	17	18,5
8	12	18	19
9	13	19	19,5
10	14	20	20

Tabelle 3 Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 3

Akademische Vorbildung GM (in ECTS-Punkten)	Punkte	Akademische Vorbildung GM (in ECTS- Punkten)	Punkte
2,5	2	20	14
5	4	22,5	15
7,5	6	25	16
10	8	27,5	17
12,5	9,5	30	18
15	11	32,5	19
17,5	12,5	35	20

³Praktika, die zur Anfertigung der Bachelorarbeit geleistet wurden, oder notwendig waren, um die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, werden nicht als berufspraktische Erfahrung i. S. d. Abs. 2 Nr. 1 gewertet. ⁴Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Nr. 5.2.1 und 5.2.2 **Anlage MPOWISO** zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Zugangsgespräch werden bis zu 20 Punkte vergeben. ⁴Das Zugangsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Kriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der fachspezifischen Grundkenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (maximal 10 Punkte),

2. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse im Bereich Gesundheitswesen, beziehungsweise die Fähigkeit, logisch Zusammenhänge in diesem Bereich zu analysieren (maximal 10 Punkte).

⁵Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 4 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Tabelle 4 Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 4

Übereinstimmung mit den Anforderung nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2	10
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	7,5
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 werden überwiegend nicht erfüllt	2,5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

⁶Die nach Satz 5 jeweils erreichten Punkte in den Kriterien nach Satz 4 Nr. 1 und 2 werden zu den Punkten aus der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 3 addiert. ⁷Ab einer insgesamt erreichten Punktzahl von mindestens 70 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester sowie in einem Modul des zweiten Semesters werden ganzheitliche Perspektiven von Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie vermittelt (Pflichtbereich = 35 ECTS-Punkte). ²Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zehn Module zu der von ihnen angestrebten Vertiefung in den Bereichen Management, Ökonomie oder Politik im Gesundheitswesen (Wahlpflichtbereich = 50 ECTS-Punkte). ³Die Masterphase setzt sich aus den beiden Modulen Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) und Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16 – 18b **MPOWISO**.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „The supply of medical services“ für alle Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf dieses Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen wer-

den. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der lfd. Nr. 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „The supply of medical services“ für alle Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf dieses Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

Anlage: Studienverlaufsplan

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich		2	2		18	35						
Kostenträger I	Kostenträger I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Ambulantes Management I	Ambulantes Management I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Krankenhausmanagement I	Krankenhausmanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Pharmamanagement I	Pharmamanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomie I	Gesundheitsökonomie I	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Medizin	Medizin				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomische Evaluationen I	Gesundheitsökonomische Evaluationen				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Wahlbereich (10 zu wählende Module à 5 ECTS)²		2	1		24	50						
Kostenträger II	Kostenträger II				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Freies Wahlmodul Gesundheit I ³	diverse Lehrveranstaltungen zur Wahl					5		5			³	1
Optimierungs- und Simulationsverfahren	Optimierungs- und Simulationsverfahren				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Pharmamanagement II	Pharmamanagement II				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
The supply of medical services	The supply of medical services	2	1			5		5			written examination (90 minutes)	1
Angewandte empirische Gesundheitsökonomie	Angewandte empirische Gesundheitsökonomie				3	5			5		Seminararbeit und Präsentation	1
Planspiel: Krankenhausmanagement	Planspiel: Krankenhausmanagement				3	5			5		Klausur (60 Minuten) und Diskussionsbeitrag	1
Krankenhausmanagement II	Krankenhausmanagement II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Praxisseminar	aktuelle Themen des Gesundheitsmanagements				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomische Evaluationen II	Gesundheitsökonomische Evaluationen II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Masterphase				3		35						
Masterseminar zum Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsökonomie	Masterseminar				3	5			5		Präsentation	1
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS		4	2	45	4		30	30	30	30		
		51				120						

¹ Die angegebene Semesterzahl ist eine Empfehlung.

² Weitere Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ Es können zwei freie Wahlmodule Gesundheit à 5 ECTS aus dem gesamten Masterangebot der FAU gewählt werden. Voraussetzung ist, dass die Module einen Bezug zu Themen des Gesundheitswesens haben. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

⁴ Die Unterrichts- und Prüfungssprache in diesem Modul ist Englisch. Für das Bestehen der Prüfung sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des GER notwendig. Das Modul entspricht in seiner neuen Bezeichnung „The supply of medical services“ in Bezug auf Inhalt, fachliche Kompetenzen und Prüfungsleistung dem vorherigen Modul „Gesundheitsökonomie II“ (written examination = Klausur).